

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Neue Datenschutzverordnung (Privacy)

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutzverordnung (Verordnung n. 679/2016) in Kraft. Im Folgenden die wichtigsten Neuerungen und ihre Auswirkungen:

Das „**Recht auf Vergessenwerden**“ (diritto all`oblio) führt mit sich, dass personenbezogene Informationen gelöscht werden müssen, wenn für sie keine Berechtigung mehr vorliegt. Prinzipiell sollen persönliche Daten, für welche es keine Rechtfertigung mehr gibt, nicht aufbewahrt werden. Auf Anfrage des Interessierten müssen dessen Daten aus dem System gelöscht werden.

Das „**Recht auf Datenübertragbarkeit**“ (diritto alla portabilità) will die Möglichkeit gewährleisten, seine Daten von einem Anbieter an den nächsten übertragen zu lassen. Für Betriebe bedeutet dies, dass sie auf Nachfrage die persönlichen Daten in ihrem Besitz an den neuen Anbieter weitergeben müssen.

Das **Informationsschreiben** und die eventuelle **Einwilligungserklärung** sollen zukünftig kurz, klar und möglichst für jedermann verständlich sein. Vorlagen hierzu liegen keine vor. Es ist nicht nötig, jetzt für jeden Kunden eine neue Einwilligungserklärung einzuholen. Bei neuen Beauftragungen sollte man sich aber auf jeden Fall an die neuen Bestimmungen halten. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Zumindest die Angabe der neuen Gesetzesbestimmung ist aber auf jeden Fall in sämtlichen Dokumenten anzupassen (siehe vor allem Homepage).

Das Prinzip „**data protection by design**“ oder „**data protection by default**“ schreibt vor, dass Unternehmen generell das Archivieren, die Verbreitung und die Verwendung von personenbezogenen Informationen auf ein Minimum beschränken müssen.

Die neueingeführte Figur des „**Datenschutzbeauftragten**“ (responsabile della protezione dei dati) ist lediglich für Unternehmen verpflichtend, welche regelmäßig mit einer großen Anzahl von persönlichen Informationen operieren. Laut FAQ „Garante della Privacy“ betrifft dies unter anderem Banken, Versicherungen, Revisionsgesellschaften, Gewerkschaften/Patronate sowie Sanitätsbetriebe oder größere ärztliche Strukturen. Freiberufliche Ärzte z.B., welche ohne größere eigene Strukturen ihrer Tätigkeit nachgehen sind davon befreit. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene

Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Außerdem erstellt er Risikoanalysen der Datenverwendung und führt ein neu eingeführtes Verzeichnis, in welchem er seine Verarbeitungstätigkeit angibt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass hier nur auf einige der Neuerungen eingegangen wurde, die neue Datenschutzverordnung besteht aus immerhin 99 Artikeln. Für Betriebe, welche mit sensiblen Daten arbeiten und die sich bis jetzt an die s.g. Mindestsicherheitsmaßnahmen gehalten haben ist eine Überarbeitung der Prozesse sinnvoll.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Dr. Ulrich Maas.

Meran, Mai 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it